

**Satzung**  
zur  
**2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Attenkirchen (BGS-EWS) vom  
07.12.2010, zuletzt geändert durch die  
1. Änderungssatzung vom 07.12.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Attenkirchen folgende

**Satzung**  
zur **2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**Entwässerungssatzung der Gemeinde Attenkirchen**

---

**§ 1**  
**Änderungen**

**(1) in § 5 Abs. 3 erhält der 1. Halbsatz von Satz 4 folgende neue Fassung:**

„Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen;“

**(2) bei § 5 Abs. 5 Satz 2 (Beitragspflicht für Geschossflächenvergrößerung) wird beim 2. Spiegelstrich der Passus „Abs. 1 Satz 2“ durch den Passus „Abs. 2“ ersetzt.**

**(3) § 10 Abs. 3 und 4 (Einleitungsgebühr) erhalten folgende neue Fassung:**

„(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte, verplombte und fest eingebaute Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf Antrag und auf eigene Kosten zu installieren hat. Mobile Zählereinrichtungen und Aufschraub- bzw. Aufsteckzähler sind hierzu nicht erlaubt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.“

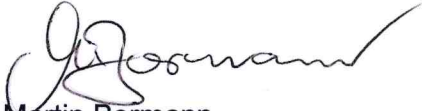
**(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen**

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zolling, 12.12.2017



Martin Bormann  
Erster Bürgermeister

